

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen		

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Verstoss gegen die EU-Gleichbehandlungsrichtlinie wegen der Versagung der Hinterbliebenenversorgung bei verpartnerten Beschäftigten (EuGH-Urteil vom 01.04.2008)

In ihrer Anfrage vom 08. 04. 2008 bezieht sich die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Kölner Rat auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 01. 04. 2008, wonach der Ausschluss von nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz liierten Beschäftigten von einer berufsständischen Hinterbliebenenversorgung gegen die Richtlinie 2000/78/EG - Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – verstößt.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Konsequenzen zieht die Stadt Köln als Arbeitgeberin aus dem Urteil des EuGH?
2. Welche Maßnahmen hat die Stadt ergriffen bzw. wird sie ergreifen, um eine entsprechende Gleichstellung zu gewährleisten?

Antwort der Verwaltung:

In dem betreffenden Rechtsverfahren (C-267/06 –Fall Maruko) ging es um eine Rechtsstreitigkeit zwischen Herrn Tadeo Maruko und der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Vddb) wegen deren Weigerung, Herrn Maruko aus dem berufsständischen Pflichtversorgungssystem, dem sein verstorbener Lebenspartner angehörte, eine Witwerrente als Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Das vorliegende Bayerische Verwaltungsgericht München hatte Zweifel, ob die o. g. Richtlinie auf diesen Sachverhalt Anwendung findet und hatte insbesondere die Frage vorgelegt, ob es sich bei der Hinterbliebenenversorgung um Arbeitsentgelt handelt, das unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Die weitere wesentliche Frage war, ob die EU-Richtlinie Satzungsbestimmungen wie denen der Vddb entgegensteht, nach denen eine Person nach Versterben ihres Lebenspartners keine Hinterbliebenenversorgung entsprechend einem überlebenden Ehegatten erhält, obwohl die Lebenspartner in einer formal auf Lebenszeit begründeten Fürsorge- und Einstandsgemeinschaft wie Eheleute gelebt haben.

Der Europäische Gerichtshof ist nach dem o. g. Urteil der Auffassung, dass

- eine Hinterbliebenenversorgung, die im Rahmen eines berufsständischen Versorgungssystems wie der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen gewährt wird, unter den Begriff Arbeitsentgelt und damit in den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf fällt,

und

- die Richtlinie 2000/78/EG einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren entgegensteht, wonach der überlebende Partner nach Versterben seines Lebenspartners keine Hinterbliebenenversorgung entsprechend einem überlebenden Ehegatten erhält, obwohl die Lebenspartnerschaft nach nationalem Recht Personen gleichen Geschlechts in eine Situation versetzt, die in Bezug auf diese Hinterbliebenenversorgung mit der Situation von Ehegatten vergleichbar ist.

Es ist nun Sache des vorliegenden Bayerischen Verwaltungsgerichts, zu prüfen, ob sich der überlebende Lebenspartner in einer Situation befindet, die mit der eines Ehegatten, der die Hinterbliebenenversorgung aus dem berufsständischen Versorgungssystem der Vddb erhält, vergleichbar ist. Insoweit wurde die Angelegenheit unter Berücksichtigung der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs zur erneuten Entscheidung an das Bayerische Verwaltungsgericht zurückverwiesen.

Konsequenzen der Stadt Köln:

Aus Sicht der Verwaltung ist es zum jetzigen Zeitpunkt aus rechtlichen Gründen nicht möglich, Konsequenzen aus dem Urteil zu ziehen, die sich für eventuelle Betroffene unmittelbar monetär auswirken würden.

Die Regularien der Zusatzversorgung der Beschäftigten der Stadt Köln, die einen entsprechenden Tarifvertrag umsetzen, sehen bisher ebenfalls keine Hinterbliebenenversorgung (Witwen- oder Witwerrente) bei verpartnerten Beschäftigten vor. Sie können allerdings nicht eigenmächtig durch die Stadt Köln verändert werden. Es bedarf dazu einer entsprechenden Einigung der Tarifvertragsparteien zur Änderung des einschlägigen Tarifvertrages, des Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K). Das Thema wird in den Gremien der Tarifvertragsparteien in Ansehung nicht zuletzt auch des weiteren Verlaufes bei dem oben erläuterten Bayrischen Verfahren diskutiert und die weitere Verfahrensweise dort festgelegt werden. Aus Sicht der Stadt Köln als einzelner Arbeitgeberin lässt sich zu diesem Zeitpunkt nicht vorhersagen, wie die Diskussion ausgehen wird.

In vergleichbarer Weise stellt sich die Problematik auch bei der Beamtenversorgung, die ebenfalls keine Hinterbliebenenversorgung für nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz liierte Beamte vorsieht. Diesbezüglich ist die Stadt an die geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen gebunden. Im Zuge der anstehenden Beamtenrechtsreform der Länder könnte durch den zuständigen Landesgesetzgeber, d. h. das Land NRW, möglicherweise eine Anpassung erfolgen, da die Beamtenversorgung im Rahmen der Föderalismusreform in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder überführt wurde.